

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/GT-III/2006/32**  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/32)

29. Juni 2006

Original: Englisch

## **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN**

### **Definition der Sicherheitspflichten des Entladers**

### **Antrag Deutschlands, Österreichs und Spaniens**

## **ZUSAMMENFASSUNG**

### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Es wurden verschiedene Dokumente mit dem Ziel unterbreitet, in Kapitel 1.4 die Sicherheitspflichten des Entladers klarzustellen. Der Grundsatz, einen neuen Beteiligten – den Entlader – mit einer Begriffsbestimmung und mit Pflichten aufzunehmen, wurde angenommen (siehe OCTI/RID/GT-III/2006-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/102 Absatz 52). Unter Berücksichtigung der zuletzt vorgebrachten Bemerkungen unterbreitet Spanien erneut einen Antrag.

### ***Zu treffende Entscheidung:***

Aufnahme einer neuen Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1, Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.4.3.x und Anpassung des Unterabschnitts 1.4.2.3.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einführung

1. Die Pflichten des Entladers sind in Kapitel 1.4 nicht klar definiert. Der von Spanien für die Gemeinsame Tagung im September 2004 unterbreitete Antrag hatte zum Ziel, diese Frage zu klären. Nach den Daten über Zwischenfälle bei der Beförderung kann die Ursache eines beträchtlichen Prozentsatzes dieser Zwischenfälle in der ungeschickten Handhabung während des Entladens gefunden werden.
2. Angesichts der unterbreiteten Kommentare wird eine neue Begriffsbestimmung vorgeschlagen, die sowohl den Entlader von Versandstücken als auch den Entlader/Entleerer von Gütern in loser Schüttung oder von Tanks abdecken soll.
3. Die Pflichten des Entladers decken gegebenenfalls auch die Pflichten des Entleerers und des Reinigers ab.
4. Unter Berücksichtigung der Bereiche, in denen sich die Pflichten des Entladers und des Empfängers nun überschneiden würden, wurden die Pflichten des Entladers entsprechend angepasst.

## Anträge

- a) **1.2.1** Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

*"**Entlader:** Das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter aus einem Wagen/Fahrzeug oder Großcontainer auslädt oder das gefährliche Güter aus einem Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, Wagen mit abnehmbaren Tanks/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC und/oder aus einem Wagen/Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung entleert."*

- b) **1.4.3.x** Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

### **"1.4.3.x Entlader**

**1.4.3.x.1** Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten.  
Der Entlader

- a) hat vor dem Entladen das (die) betreffende(n) Gut (Güter) und seine (ihre) Dokumentation zu prüfen;
- b) hat bei der Entladung verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zu prüfen, ob die Verpackungen zu einem Austreten des beförderten gefährlichen Guts führen können oder ob sie so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. In diesen Fällen darf die Entladung erst durchgeführt werden, wenn geeignete Notfallmaßnahmen ergriffen wurden;
- c) hat unmittelbar nach der Entleerung des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers
- d) eventuelle gefährliche Rückstände zu entfernen, die nach der Entleerung außen am Tank, Wagen/Fahrzeug oder Container anhaften;
- e) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
- f) in den gemäß RID/ADR vorgesehenen Fällen die vorgeschriebene Reinigung

und Entgiftung von Wagen/Fahrzeugen oder Containern vorzunehmen;

- g) dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Wagen/Fahrzeugen, Containern oder Tanks keine Gefahrenkennzeichnungen nach Kapitel 5.3 mehr sichtbar sind.

**1.4.3.x.2** Der Entlader kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.3.x.1 d) und e) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

**1.4.3.x.3** Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des RID/ADR entsprochen wird."

c) **1.4.2.3** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.4.2.3** Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern.

Ein <(nur RID:) Wagen oder> Container darf erst zurückgestellt oder wieder verwendet werden, wenn die Vorschriften des RID/ADR betreffend den Entlader beachtet worden sind."

#### Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. Die Absätze d), e), f) und g) des Absatzes 1.4.3.x.1 beziehen sich alle auf den vorangehenden Absatz c) und müssten demnach als Unterabsätze (i), (ii), (iii) und (iv) bezeichnet werden. In Absatz 1.4.3.x.2 müsste dann der Verweis geändert werden in "der Absätze 1.4.3.x.1 c) (i) und (ii)".
2. Der Absatz 1.4.3.x.1 g) wurde aus dem derzeitigen Absatz 1.4.2.3.1 b) entnommen. Der RID-Text des letztgenannten Absatzes lautet wie folgt:

"dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen und gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen, Containern oder Tanks keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnung mehr sichtbar sind."

---